

## 17. Wahlperiode

### Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 14

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

aus der 11. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. März 2012 und **Antwort**

#### Vorbehalt der Bundesregierung gegen das Europäische Fürsorgeabkommen - Auswirkungen auf Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Wie viele Menschen in Berlin aus den Vertragsstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens erhielten im vergangenen Jahr Sozialleistungen nach dem Abkommen und wie vielen Menschen werden seit dem Vorbehalt der Bundesregierung vom Dezember 2011 entsprechende Leistungen nicht mehr gewährt?

Zu 1.: Da der Senat diese Frage nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, wurde die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit (RDBB) um Auskunft gebeten. Danach kann die RDBB keine statistischen Ausweisungen vornehmen, wie viele Personen im Jahr 2011, aufgrund des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA), Leistungen im Sinne des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten haben, bzw. aufgrund der Regelungsänderung der Bundesregierung künftig nicht mehr erhalten werden. Es kann systemseitig nicht auseinanderdividiert werden, welche Personen sich nur in Berlin befinden, um eine Beschäftigung zu suchen und welche Personen ggf. parallel eine selbständige oder abhängige Beschäftigung ausüben – ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, bzw. bereits vorab im nennenswerten Umfang in Deutschland gearbeitet haben.

Insoweit kann zur Annäherung nur festgestellt werden, dass in Berlin im Januar 2012 insgesamt 8.660 Arbeitslose nach dem SGB II aus EU-Ländern stammten. Gemessen an allen SGB II-Arbeitslosen in Berlin (Stand Januar: 286.869) liegt deren Anteil bei 3 %. Der Senat geht davon aus, dass von diesen Arbeitslosen EU-Bürger/innen allerdings schon ein großer Anteil die Voraussetzungen zum Bezug von SGB II-Leistungen erfüllt und daher nur sehr wenige Menschen von der Ausschlussregelung betroffen sein dürften.

2. Wie positioniert sich der Senat zum Vorgehen der Bundesregierung und der Bundesagentur für Arbeit?

Zu 2.: Die Bundesregierung hat im Dezember 2011 von der Möglichkeit des Art. 16 Buchstabe b) des EFA Gebrauch gemacht und die Gesetzesänderungen des SGB II als Vorbehalt eintragen lassen. Damit ist der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II auch gegenüber Personen aus den EFA-Mitgliedstaaten wieder hergestellt. Das EFA ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dem die Mitgliedstaaten unmittelbar unterliegen. Das Vorgehen der Bundesregierung ist juristisch nicht zu beanstanden. Da die Pflege von Beziehung zu auswärtigen Staaten gem. Art. 32 Abs. 1 GG Angelegenheit des Bundes ist, entzieht sich der Vorgang dem Einflussbereich des Landes Berlin. Besondere Verhältnisse des Landes Berlin sind nicht berührt, sodass eine vorherige Befassung des Senats nicht notwendig war. Auch die in der Konsequenz des Vorbehalts von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erlassene Geschäftsanweisung vom 23.02.2012 unterliegt der alleinigen Verantwortung der BA und ist vom Senat lediglich zur Kenntnis genommen worden.

Der Senat ist im Übrigen der Auffassung, dass von dem Vorgehen der Bundesregierung ein falsches Signal ausgehen könnte. Da Deutschland mehr denn je auf Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen ist, sollte jede Erschwerung für arbeitssuchende Europäer/innen vermieden werden. Gegenwärtig besteht aus Sicht des Senats keine begründete Sorge, dass es zu einer vermehrten Einwanderung in unser Sozialsystem kommen könnte.

Berlin, den 29. März 2012

Dilek Kolat  
Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. April 2012)